# Stellungnahme

Berlin, 27. Juli 2016



# BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

# Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit organisierter Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt wie folgt Stellung zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit organisierter Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

## Zu A. Allgemeiner Teil:

## I: Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetzesvorhaben wird einhellig und nachhaltig unterstützt. Damit werden seit langem vorhandene Erkenntnisse endlich aufgegriffen und gesetzestechnisch umgesetzt. Die Praxis wartet seit langem auf eine solche Strafverschärfung.

## Zu B. Besonderer Teil:

#### Artikel I

#### § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StGB

Der Entwurf sieht vor, dass sich der Täter die Belege von einem Dritten beschafft, der die Belege "gewerbsmäßig anbietet". Lt. der Begründung soll ein gewerbsmäßiges Angebot der Belege durch einen Dritten vorliegen, wenn dieser sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will.

Der BDZ sieht in dem Tatbestandsmerkmal des gewerbsmäßigen Angebots der Belege eine unnötige Einschränkung des strafschärfenden Regelbeispiels.

In der Begründung zum Entwurf wird der die Strafschärfung rechtfertigende erhöhte Unrechtsgehalt darin gesehen, dass der Täter unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe planmäßig Vorkehrungen trifft, um das eigene Überführungsrisiko zu verringern und sich auf diese Weise die Taterträge langfristig zu sichern.

# Stellungnahme

Berlin, 27. Juli 2016



Nach Auffassung des BDZ liegt ein erhöhter Unrechtsgehalt der Tat bereits dann vor, wenn der Täter durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter planmäßige Vorkehrungen trifft. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Dritte durch Verschaffung der Belege nachhaltig erhebliche finanzielle Vorteile verschaffen will.

Auf das Tatbestandsmerkmal "gewerbsmäßig anbietet" sollte daher verzichtet werden.

## Strafbarkeit des Inverkehrbringens inhaltlich falscher Rechnungen

Über die im Entwurf vorgesehene Strafschärfung in Fällen, in denen der Täter sich Belege von Dritten beschafft, hinaus sollte das reine Inverkehrbringen inhaltlich falscher Rechnungen ebenso einer eindeutigen Strafbewehrung unterliegen und sich nicht auf die Strafbarkeit als Gehilfe beschränken.

## Erweiterung des § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO

Um die besonders schweren Fälle der Schwarzarbeit nach § 266a Absatz 4 Schwarz-ArbG effektiver bekämpfen zu können, müssen konsequenterweise auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ermittlungstätigkeiten angepasst werden.

Da hinter Firmen, die gewerbsmäßig Rechnungen zum Kauf anbieten, häufig ganze Firmengeflechte und Tätergruppen stehen, wäre in vielen Fällen eine Telefonüberwachung erforderlich, um die Strukturen zu durchschauen und auch an die Hintermänner heranzukommen.

Da das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt auch in besonders schweren Fällen nicht in § 100a StPO aufgeführt ist, ist diesbezüglich keine Telefonüberwachung möglich.

Der BDZ schlägt daher vor, die in § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Katalogstraftaten wie folgt zu ergänzen:

"u) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a Abs. 4"

## Höhere Personalausstattung der Sachgebiete E bei den Hauptzollämtern

Ergänzungen des Strafgesetzbuches in Bezug auf neue Tatbestände bei der Bekämpfung der Formen der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung laufen ins Leere, wenn die Sachgebiete E bei den Hauptzollämtern nicht mit dem Personal ausgestattet werden, wie es umfassende Kontrollen erforderlich machen. Es muss deshalb dringend darauf hingewiesen werden, dass die zusätzlich für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingestellten Beamtinnen und Beamten (für 2015 und 2016 jeweils 320) auch tatsächlich in diesen Sachgebieten eingesetzt werden.

# Stellungnahme

Berlin, 27. Juli 2016



# Konsequente strafrechtliche Verfolgung von Delikten der Schwarzarbeit oder der Nichteinhaltung des Mindestlohns

Die geplante Verschärfung des § 266a StGB wird nur dann wirksam werden, wenn die Staatsanwaltschaften in entsprechenden Fällen effektiv ermitteln können. Hier sieht der BDZ die Gefahr, dass in einigen Regionen Straffälle, die der Staatsanwaltschaft aus dem FKS-Bereich vorgelegt werden, aufgrund hoher Arbeitsbelastung nicht mit der erforderlichen Priorität bearbeitet werden können.

Dieter Dewes Bundesvorsitzender